

Regelung Entschuldigungen und Beurlaubungen für die Sekundarstufe I

§ 2, Abs. 1 VOGSV

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Schulbesuch, haben die Eltern, im Fall der Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler selbst, unverzüglich der Schule den Grund mitzuteilen. Die Schulkonferenz soll festlegen, wann spätestens und in welcher Form die Mitteilung erfolgen soll, und dass eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt oder nachgereicht werden muss. Die Klassenleitung entscheidet im pflichtgemäßen Ermessen, ob der angegebene Grund anerkannt werden kann. Auf Wunsch der Eltern, bei Volljährigen auf deren Wunsch, ist die Entscheidung, den angegebenen Grund nicht anzuerkennen, von der Klassenleitung zu erläutern.

Beurlaubungen

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen. Dies sind planbare oder nicht verschiebbare Ereignisse. Beispiele für derartige Ereignisse sind sportliche Wettkämpfe, familiäre und religiöse Anlässe (z.B. Hochzeit, Todesfall, Konfirmation, Firmung), unaufschiebbare Arzttermine (zwingende Untersuchungen am Morgen, seltene Facharzttermine), praktische Führerscheinprüfung.

Nicht genehmigungswürdig sind verschiebbare Termine wie beispielsweise Arzttermine, die nicht zwingend zur Schulzeit stattfinden müssen (z.B. ärztliche Kontrolluntersuchungen, Impfungen, Zahnreinigung), Fahrstunden, Sporttraining, Physiotherapien.

Ein Beurlaubungsantrag muss nach §3 (2) VOGSV fristgerecht 14 Tage vor dem Beurlaubungszeitraum eingereicht werden, in Verbindung mit Ferien 4 Wochen vorher.

Auf mögliche Klassenarbeitstermine im Beurlaubungszeitraum ist durch die bzw. den Antragstellenden hinzuweisen. Einen Beurlaubungszeitraum von bis zu zwei Tagen kann die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer genehmigen.

[...]Der Antrag ist über das schulische Formular und schriftlich zu stellen. Ein Hinweis auf durch die Beurlaubung verpasste Lernkontrollen und Klausuren ist zwingend notwendig.

Ein Entschuldigen der Fehlzeiten ist nach dem Fehlen nicht mehr notwendig, d.h. der genehmigte Antrag ersetzt die Entschuldigung.

Entschuldigungen

1. Fall: Kind ist morgens krank und kann nicht zur Schule kommen

- eine Entschuldigung durch die Eltern erfolgt unverzüglich (vor dem Unterricht) mit der Angabe des Grundes (z.B. aus gesundheitlichen Gründen) und der an diesem Tag zu schreibenden Lernkontrollen & Klausuren für den Krankheitstag per Mail an die Klassenlehrkraft. Eine Text-Vorlage wird zur Verfügung gestellt. Die Klassenlehrkraft trägt die Entschuldigungen wöchentlich ein.

- falls die Erkrankung länger dauert, sind die Eltern gehalten, die Dauer abzuschätzen und der Schule mitzuteilen, ansonsten erfolgt die Krankmeldung jeden Tag vor dem Unterricht erneut per Mail.

- In besonderen Ausnahmefällen/ Ausnahmesituationen (z.B. Unfall) kann es passieren, dass eine Entschuldigung nicht rechtzeitig erfolgte. Die Entschuldigung muss spätestens nach drei Werktagen (Mo- Sa) in der Schule eingegangen sein.

Alle anderen oder verspäteten Entschuldigungen werden nicht akzeptiert.

2. Fall: Im Lauf des Tages erkrankt das Kind und will nach Hause:

- alle Schülerinnen und Schüler, die im Lauf des Tages erkranken, melden sich im Sekretariat persönlich ab. Die Sekretärinnen versuchen, die Eltern der Schülerinnen und Schüler telefonisch zu erreichen und über die Erkrankung zu informieren. Das Kind wird entweder von den Eltern abgeholt (gilt meist für Klassen 5-7), die Eltern geben die schriftliche Erlaubnis zum Verlassen der Schule per Mail an humboldtschule@hus.hochtaunuskreis.net, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf oder es geht aufgrund des Alters alleine nach Hause. Falls die Eltern nicht erreicht werden können, entscheidet das Sekretariat, ob das Kind nach Hause gehen kann (altersabhängig und je nach Gesundheitszustand) oder in der Schule warten muss. Die Abwesenheit muss von den Eltern bis zum Folgetag schriftlich entschuldigt werden, falls die Schülerinnen und Schüler alleine nach Hause gegangen sind. Eine wiederholte Ansprache der Eltern durch die Schule erfolgt nicht.

- die unterrichtende Lehrkraft trägt den fehlenden Schüler/ die fehlende Schülerin im Klassenbuch als fehlend ein

Regelungen für Unpässlichkeiten im Fach Sport:

In Sport besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht, auch wenn ein Kind aufgrund einer Verletzung oder Erkrankung nicht aktiv am Unterricht teilnehmen kann. In diesem Fall kann es sich als Schiedsrichter, mit Beobachtungsaufgaben bzw. einer theoretischen Aufgabe o.ä. einbringen. Ausnahme: Anderslautende Absprache mit der Sportlehrkraft, wenn ein Kind z.B. über einen längeren Zeitraum mit Gehhilfen geht oder der Weg zur Sporthalle aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

Falls sich ein Kind im Sportunterricht ernsthaft verletzt und von den Eltern direkt abgeholt wird und zum Arzt geht, ist die persönliche Abmeldung im Sekretariat für den verletzten Schüler bzw. Schülerin nicht sinnvoll. In diesem Fall meldet die Sportlehrkraft das Kind im Sekretariat ab und informiert über den Unfall.

Schülerinnen und Schüler, die wiederholt bzw. regelmäßig die Sportsachen nicht mitbringen können mit Arbeitsaufträgen (Lesen eines Artikels zu sportlichen Themen, bestimmte Buchseiten) beauftragt werden. Eine vom Schüler erstellte Zusammenfassung des Gelesenen kann bewertet und in die mündliche Note einbezogen werden.

Schlussfolgerung:

Die Entschuldigungsregelung soll im Kern sicherstellen, dass die Anwesenheit des Kindes nachvollziehbar ist und die Schule auch sicherstellen kann, dass der Schulpflicht nachgekommen wird.

Sollten Schülerinnen und Schüler die Schule ohne Meldung im Sekretariat verlassen, einen Mitschüler zur Abmeldung zum Sekretariat schicken oder einer beliebigen Lehrkraft Bescheid sagen, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt und kann nicht nachträglich entschuldigt werden.

Das beschriebene Vorgehen ist eine umfangreiche Änderung zur Corona-Zeit. Es soll so sichergestellt werden, dass die Verantwortung für eine Abmeldung nicht auf andere übertragen werden kann. Auch das Hinterherlaufen bzgl. Entschuldigungen bei den Schülerinnen und Schülern oder deren Eltern soll so verhindert bzw. minimiert werden. Es handelt sich um eine Bringschuld der Eltern.

Allerdings müssen wir den Eltern auch die Gelegenheit geben, sich daran anzupassen. Daher ist es zu Beginn der neuen Regelung nötig, die Eltern über die unentschuldigten Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler zu informieren. Alternativ dazu könnte das digitale Klassenbuch des SPH in allen Klassen und Kursen genutzt werden und den Eltern der Zugang zum SPH eingerichtet werden. Somit können die Eltern die Fehlzeiten der Kinder eigenständig kontrollieren. (Vertretungsregelung soll im SPH mit dem Beginn des neuen Schuljahres möglich sein)

Folgende Konsequenzen ergeben sich:

- Verlässt der Schüler die Schule ohne Information des Sekretariats, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt (ggf. mdl. Leistung = 6).
- Klassenarbeiten/ Lernkontrollen MÜSSEN rechtzeitig im Unterricht (5 Tage vorher) bekannt gegeben werden. Zudem hat jede Schülerin/ jeder Schüler die Möglichkeit, die Termine der Lernkontrollen im SPH einzusehen. Hier stehen alle drin, da damit die Reservierung erfolgt. Unentschuldigte Abwesenheiten bei Lernkontrollen/ Klausuren gelten als nicht erbrachte Leistung und werden mit der Note „6“ bewertet. Eine Möglichkeit des Nachschreibens besteht nicht.
- Ein Nachschreiben von Lernkontrollen und Klausuren ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine form- und fristgerechte Entschuldigung vorliegt. Ob tatsächlich ein Nachschreiben stattfindet, entscheidet die Lehrkraft.

Am Ende des Monats September 2024 sollen die Eltern eine Übersicht über die Fehlzeiten ihrer Kinder (entschuldigt/ nicht entschuldigt) von der Klassenlehrkraft erhalten, da wir verpflichtet sind, die Schulpflicht einzuhalten und die Eltern zu informieren. Dazu bitte ich die Klassenlehrkräfte, die Abmeldungen ihrer Schülerinnen und Schüler im Sekretariat regelmäßig zu kontrollieren. Die Schulkonferenz tagt Anfang Oktober, erst dann kann das Konzept und Vorgehen als abgestimmt angewendet werden. Alternativ besteht für die Eltern die Möglichkeit, die Fehlzeiten ihrer Kinder im SPH einzusehen, sofern ein digitales Klassenbuch im SPH geführt wird.

Anhang

Gehäufte Toilettengänge im Unterricht:

Auch wenn diese unterrichtlichen Abwesenheiten per se nicht als Abwesenheiten gezählt werden, fällt auf, dass Schülerinnen und Schüler in Gruppen während/ am Ende des Unterrichts auf die Toilette gehen und somit Unterricht verpassen, sich Schüler nach eigener Aussage „rausnehmen, um sich zu erholen“, sich mit anderen Schülern dort zu treffen, sich mit anderen Dingen beschäftigen, ablenken wollen, etc.

Ein Toilettengang kann durch Lehrkräfte nicht verwehrt werden. Dennoch ist das Verhalten besorgniserregend, da wertvolle Lernzeit verpasst/ unterbrochen wird. Zudem haben wir vermehrt Vandalismus in den Toiletten zu verzeichnen.

Beim Treffen mit dem Schulelternbeirat wurde das Toilettengang-Verhalten einiger Schülerinnen und Schüler thematisiert und abgestimmt, dass es zumutbar ist, nur in den Pausen auf die Toilette zu gehen. Es kann also erwartet werden, dass Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 im Normalfall in der Lage sind, 1,5 h einzuhalten.

Last but not least ... zu spät kommende Schülerinnen und Schüler:

Ein weiteres Ärgernis sind zu spät kommende Schülerinnen und Schüler, denn der begonnene Unterricht wird teils mehrfach unterbrochen und gestört.

Es besteht folgende Möglichkeiten damit umzugehen:

- Die zu spät gekommenen Minuten werden pro Lehrkraft addiert und beim Erreichen von insgesamt 30 Minuten wird eine unentschuldigte Fehlstunde eingetragen
- Alternativ könnten wir das „Nachsitzen“ am Freitagnachmittag einführen.

Bitte teilen Sie den Schülerinnen und Schülern und auch deren Eltern Ihr geplantes Vorgehen mit, damit allen Beteiligten das Verfahren klar ist.